
Alle Umsatzsteuerbescheide seit 2002 in ganz Deutschland nichtig - Und es nimmt kein Ende

Autor: CURARE-EV

Veröffentlicht am: 27.07.2007 um 13:01

An diesen Fakten ändert auch die Tatsache nichts, dass der § 27b UStG und das Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG Thema in der Bundestagsdrucksache 14/8944 vom 26.04.2002 gewesen ist. Die damalige CSU Bundestagsabgeordnete und heutige Bundestagsvizepräsidentin Gerda Hasselfeldt hat der Bundesregierung folgende Frage gestellt: 'Hält die Bundesregierung die mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz eingeführte Regelung zur Umsatzsteuer-Nachschau in § 27b Umsatzsteuergesetz für vereinbar mit dem allgemeinen Zitiergebot in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) oder muss wegen der fehlenden Nennung von Artikel 13 GG im Umsatzsteuergesetz bereits drei Monate nach Verkündung des Gesetzes von der Verfassungswidrigkeit dieser Regelung ausgegangen werden?'

Die Bundesregierung hat damals wie folgt geantwortet:

'Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass § 27b Umsatzsteuergesetz mit dem allgemeinen Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar ist. Mit dem Zitiergebot soll sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber sich bei gesetzgeberischen Maßnahmen der möglichen Einschränkung von Grundrechten durch sein Gesetz oder aufgrund seines Gesetzes bewusst werden kann. Soweit dieser Umstand offenkundig und den am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten bewusst ist, bedarf es keiner besonderen Hervorhebung im Text des Änderungsgesetzes um zu beweisen, dass der Gesetzgeber den grundrechtsbeschränkenden Gehalt der in Frage stehenden Norm erkannt und erwogen hat (vgl. BVerfGE 35, 185 [189]).

Im vorliegenden Fall war dem Gesetzgeber die Grundrechtsrelevanz bewusst. Die Frage der Einschränkung des Artikels 13 GG ist insbesondere bei der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern am 10. Oktober 2001 diskutiert worden. Die Bundesregierung hatte zunächst vorgeschlagen, eine allgemeine Nachschau in der Abgabenordnung vorzusehen. Ein gesonderter Hinweis auf eine Einschränkung eines Grundrechts war aufgrund der bereits bestehenden Regelung des § 413 Abgabenordnung (Einschränkung von Grundrechten) danach nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung von Bedenken, die von verschiedenen Seiten geltend gemacht wurden, haben Deutscher Bundestag und Bundesrat die Nachschau auf den Bereich der Umsatzsteuer beschränkt und deshalb speziell im Umsatzsteuergesetz geregelt.'

Da der Gesetzgeber sich also bewusst war, dass mit der Regelung des § 27b Umsatzsteuergesetz das Grundrecht aus Artikel 13 GG berührt wird, wurde dem Sinn und Zweck des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG entsprochen. Eine ausdrückliche Erwähnung der Einschränkung des Artikels 13 GG

war daher nicht zwingend geboten.'•

Hätte sich jemand nachträglich einmal mit der von Hendricks zitierten Fundstelle BVerfG 35,185 [189] befasst, hätte man festgestellt, dass dieser BVerfG-Beschluss den Titel 'Haftgrund Fluchtgefahr'• trägt und eine Ergänzung des § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO betraf. Eine Vergleichbarkeit mit dem Einführen des § 27b UStG als grundrechtseinschränkende Norm in das Umsatzsteuergesetz, dass bis dahin keine solche Einschränkung enthielt, ist offensichtlich falsch, denn über das Einführen des § 27b UStG wird das Umsatzsteuergesetz erstmalig und zusätzlich neben der schon Abgabenordnung 1977 zu einer grundsätzlich neuen Eingriffsmöglichkeit in das Grundrecht des Art. 13 GG.

Das BVerfG hat mit Beschluss des Ersten Senats vom 4. Mai 1983 "" 1 BvL 46/80 ""(BVerfGE 64, 72, 80) 10 Jahre nach der Entscheidung 'Haftgrund Fluchtgefahr'• und 21 Jahre vor der o.a. Stellungnahme der Bundesregierung zum Zitiergebot im Art. 19 I 2 GG folgendes verbindlich ausgeführt:

'Satz 2 des Art. 19 Abs. 1 GG knüpft an die in Satz 1 umschriebene Voraussetzung an, daß 'ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann'•. Für diesen Fall wird bestimmt, daß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muß. In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist aus dieser Regelung in ihrem Zusammenhang hergeleitet worden, das Zitiergebot diene zur Sicherung derjenigen Grundrechte, die aufgrund eines speziellen, vom Grundgesetz vorgesehenen Gesetzesvorbehalts über die im Grundrecht selbst angelegten Grenzen hinaus eingeschränkt werden könnten (vgl. BVerfGE 24, 367 [396] "" zu Art. 14 GG; 28, 36 [46] "" zu Art. 5 GG). Indem das Gebot den Gesetzgeber zwingt, solche Eingriffe im Gesetzeswortlaut auszuweisen, will es sicherstellen, daß nur wirklich gewollte Eingriffe erfolgen; auch soll sich der Gesetzgeber über die Auswirkungen seiner Regelungen für die betroffenen Grundrechte Rechenschaft geben (zu dieser Warn- und Besinnungsfunktion insbesondere Menger in Bonner Kommentar, Zweitbearbeitung 1979, Rdnr. 139 ff. zu Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG). 26 Von derartigen Grundrechtseinschränkungen werden in der Rechtsprechung andersartige grundrechtsrelevante Regelungen unterschieden, die der Gesetzgeber in Ausführung der ihm obliegenden, im Grundrecht vorgesehenen Regelungsaufträge, Inhaltsbestimmungen oder Schrankenziehungen vornimmt (vgl. BVerfGE 10, 89 [99] "" zu Art. 2 Abs. 1 GG; BVerfGE 21, 92 [93] und 24, 367 [396 f.] "" zu Art. 14 GG; BVerfGE 28, 282 [289] und 33, 52 [77 f.] "" zu Art. 5 Abs. 2 GG). Hier erscheint die Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots von geringerem Gewicht, weil dem Gesetzgeber in der Regel ohnehin bewußt ist, daß er sich im grundrechtsrelevanten Bereich bewegt. Durch eine Erstreckung des Gebots auf solche Regelungen würde es zu einer die Gesetzgebung unnötig behindernden leeren Förmlichkeit kommen (vgl. BVerfGE 35, 185 [188]). 27 Diese differenzierende Rechtsprechung hat im Schrifttum weitgehend Zustimmung gefunden (vgl. Menger, a.a.O., Rdnr. 158 und 168 ff.; v. Münch, Grundgesetz, 2. Aufl., Rdnr. 7 f. und 17 f. zu Art. 19; Schmidt-Bleibtreu/Klein, Grundgesetz, Rdnr. 8 und 11 zu Art. 19; kritisch, jedoch mehr im Blick auf Satz 1 des Art. 19 Abs. 1 Herzog in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Rdnr. 20 und 54 ff. zu Art. 19

Abs. 1). Es besteht kein Anlaß, von ihr abzugehen, nachdem sich die Staatspraxis inzwischen darauf eingestellt hat, ohne daß Nachteile für den Grundrechtsschutz erkennbar geworden wären.'•

Über den formellen Umstand der Nichtigkeit haben wir bereits in unserern hier veröffentlichten Pressemitteilungen berichtet.

Wir mögen vielleicht noch Träumen, z. B. vom mündigen Bürger, aber andere schlafen tief und fest!
Es wird Zeit aufzuwachen

Curare Verein zur Förderung der Menschenrechte in Gesetzgebung und Verwaltung e. V.
Gemeinnützig

Präsident: Klaus Müller - Initiator und Namensgeber - Pädagoge und Journalist

Vizepräsidentin. Elisabeth Sodies - Kämpferin für Menschenrechte in Funk und Fernsehen (Pfuscherin in der Justiz) - Finanzmaklerin

Hauptgeschäftsstelle

Postanschrift: Postfach 5012 57, D-50972 Köln

Kommunikation: Tel.: 0221/800-8930, Fax.: 0221/800-8931, E-Mail: Praesidium@curare-ev.de ,

Web: www.curare-ev.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Hans-Jürgen Bell, WorldConsultNet

E-Mail: Bell@worldconsult.net , Internet: www.worldconsult.net

CURARE e. V. ist als gemeinnützig anerkannt. Der doppeldeutige Name soll Programm sein: Helfen und Heilen, aber nötigenfalls auch Gift für beamtete Menschenrechtsverletzer und gewählte Volksvertreter die Menschenrechte verletzen und Grundrechte bewußt demontieren.

CURARE e. V. ist im Inland sowie im Ausland tätig. Derzeit ist der Verein u. a. mit der Aufklärung des Untergangs der ESTONIA beauftragt. - Das Fährschiff ging vor mehr als Zwölf Jahren in der Ostsee unter. Es wurde durch ein Sprengstoffattentat versenkt und kostete fast 900 Menschen das Leben. Hintergrund des Attentats waren illegale Waffentransporte, die nach derzeitigem Ermittlungsstand im Auftrag verschiedener Staaten durchgeführt wurden. Curare e. V. vertritt einen Teil der Hinterbliebenen der Estoniaopfer vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Weiterhin begleitet der Verein derzeit Opfer der Steuerjustiz vor den europäischen Gerichtshof und den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Die Aufgaben von Curare e. V. sind im Einzelnen:

-offene und verdeckte Verletzungen oder Aushöhlung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Grundrechte durch die Einrichtungen und einzelner Amtsträger zu erfassen, zu dokumentieren, auszuwerten und zu veröffentlichen.

-Konkrete Fälle sollen aus der Anonymität der staatlichen Einrichtungen an das Licht der Öffentlichkeit gebracht werden.

-Rechtswidrige Handlungen einzelner Personen sollen diesen unter Nennung von Behörden und Namen der Amtsträger zugeordnet werden.

-Im Schutz vermeintlicher staatlicher Allmacht begangenes Unrecht soll Gesicht und Namen bekommen.

-Ständige Berichterstattung von Menschenrechtsverletzungen der Justiz in Deutschland und Ausland an die CPT " Anti-Folter-Komitee des Europarates in Straßburg

Es ist nicht notwendig ein Grundrecht einzufordern, da es dem Volk gehört

Es ist notwendig darauf zu achten das es nicht mißbraucht wird

RECHT IST DURCHSETZBAR

Diese Pressemitteilung finden Sie auch online unter:

[Alle Umsatzsteuerbescheide seit 2002 in ganz Deutschland nichtig - Und es nimmt kein Ende](#)

Weitere deutschsprachige Pressemitteilungen finden Sie bei: openPR.de

Internationale Pressemitteilungen finden Sie bei: openPR.com